

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familien und Senioren**

Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

bei den aktuellen Beratungen im Bundesrat über den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung – auf die Aufnahme folgender Grundsätze hinzuwirken:

- a) ausnahmslos gleiches Entgelt für Leiharbeiter wie vergleichbare Stammbeschäftigte, in der Zeit ohne Entleihung bildet ein Mindestlohn die untere Grenze,
- b) keine Befristung des Leiharbeitsverhältnisses an die Dauer des Einsatzes im Entleihbetrieb,
- c) wirksame Mitbestimmungsrechte der Betriebs- und Personalräte für in ihrem Betrieb eingesetzte Leiharbeiter und Anrechnung der Zahl der Leiharbeiter auf die Anzahl der Mitglieder und der Freistellungen und
- d) Befristung der Leiharbeitseinsätze auf ein Jahr.

13. 01. 2011

Schmiedel, Rudolf Hausmann, Dr. Prewo
und Fraktion

Begründung

Leiharbeit ist für die baden-württembergische Wirtschaft ein wichtiges Instrument. Sie hat da ihre Begründung, wo sie Unternehmen hilft, flexibel und schnell auf Auftragszuwächse zu reagieren, die sie mit der Stammbesellschaft nicht oder nur unzureichend bewältigen können. Das gilt für Baden-Württemberg insbesondere in einer Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs. Zudem hilft sie auch dabei, für den vorübergehenden Ausfall von Beschäftigten schnell Ersatz zu finden. Baden-Württemberg hat mit über 90.000 sozialversicherungspflichtig beschäftigten Leiharbeitnehmern unter den Bundesländern nach Nordrhein-Westfalen und Bayern die höchste Anzahl an Beschäftigten in dieser Branche. Kein anderes Bundesland hat jedoch im letzten Jahr nur annähernd einen so hohen Anstieg der Anzahl der Leiharbeiter wie Baden-Württemberg mit 54 % zu verzeichnen.

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz des Bundes hat aber unzweifelhaft auch seine Schwächen. Sie haben dazu geführt, dass gerade in Baden-Württemberg ein massiver Missbrauch in der Leiharbeit aufgetreten ist. Dieser hat zu nicht hinnehmbaren Lohnabsenkungen bei den Beschäftigten und zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber konkurrierenden Unternehmen geführt. Hier gilt es wieder Ordnung zu schaffen. Außerdem muss die europäische Leiharbeitsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt werden. Der Gesetzentwurf der schwarz-gelben Koalition, der aktuell im Bundesrat beraten wird (Bundesrats-Drucksache 847/10), löst dies aber nur völlig unzureichend. Deshalb wird die Landesregierung aufgefordert, die aufgezählten Grundsätze in die Beratungen im Bundesrat einzubringen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. Februar 2011 Nr. 41–0141.5/14/7443 nimmt das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

bei den aktuellen Beratungen im Bundesrat über den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung – auf die Aufnahme folgender Grundsätze hinzuwirken:

- a) ausnahmslos gleiches Entgelt für Leiharbeiter wie vergleichbare Stammbeschäftigte, in der Zeit ohne Entleihung bildet ein Mindestlohn die untere Grenze,*
- b) keine Befristung des Leiharbeitsverhältnisses an die Dauer des Einsatzes im Entleihbetrieb,*
- c) wirksame Mitbestimmungsrechte der Betriebs- und Personalräte für in ihrem Betrieb eingesetzte Leiharbeiter und Anrechnung der Zahl der Leiharbeiter auf die Anzahl der Mitglieder und der Freistellungen und*
- d) Befristung der Leiharbeitseinsätze auf ein Jahr.*

Im Zuge der aktuellen Erholung auf dem Arbeitsmarkt hat die Bedeutung der Zeitarbeit wieder zugenommen. Nach Berechnungen des Instituts der Deutschen Wirtschaft gab es im Oktober 2010 in Deutschland ca. 923.000 Leihar-

beitnehmer. Nach Angabe der Bundesagentur für Arbeit waren in Baden-Württemberg zum Ende des ersten Halbjahres 2010 ca. 91.000 Leiharbeitnehmer beschäftigt, was einer Zunahme gegenüber dem Vorjahreszeitpunkt um rund 30.000 entspricht. Die Anzahl der Zeitarbeitnehmer an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist seit Jahren mit schwankenden 2 bis 4 Prozent allerdings nach wie vor gering. Von einem gezielten Ersetzen der Stammbesetzung durch Leiharbeitnehmer kann bereits vor diesem Hintergrund nicht ausgegangen werden, selbst wenn die branchenmäßig ungleiche Verteilung berücksichtigt wird. Die Landesregierung verweist im Übrigen auch auf den Elften Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – AÜG (speziell S. 63 des Berichts), wonach im Betrachtungszeitraum 2007/2008 bei 98 Prozent der Betriebe die Nutzung von Zeitarbeit nicht mit einem Abbau der Stammbesetzung einherging.

Die Landesregierung spricht sich gegen Missbrauch im Bereich der Zeitarbeit aus. Sie bekennt sich aber zum Erhalt der Arbeitnehmerüberlassung als flexibles arbeitsmarktpolitischen Instrument mit positiven Beschäftigungseffekten gerade im Bereich der Langzeitarbeitslosen und Berufsrückkehrer.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Landesregierung den aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung eines „Ersten Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – Gesetz zur Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung“, mit dem Missbrauch in der Zeitarbeit, insbesondere der sog. „Drehtüreffekt“, bekämpft und die Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 umgesetzt werden sollen.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass die Bedingungen der Arbeitnehmerüberlassung, insbesondere der Equal-Pay-Grundsatz und die Frage der Einführung einer Lohnuntergrenze in der Zeitarbeit, auch Gegenstand der Gespräche im Vermittlungsverfahren zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (kurz: Hartz IV-Reform) sind. Die Landesregierung kann die politische Bewertung der Neuregelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes deshalb nicht isoliert vornehmen. Vielmehr sind diese Neuregelungen auch im Zusammenhang mit einem möglichen politischen Kompromiss bei der Hartz IV-Reform zu sehen. Vor dem Hintergrund des Zieles der Herbeiführung eines Gesamtkompromisses muss hier zunächst die weitere Entwicklung abgewartet werden.

Dies vorangestellt nimmt die Landesregierung zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

Zu a):

Gegen die Einführung eines unabdingbaren Grundsatzes von Equal-Pay ab dem ersten Tage der Überlassung spricht die Gefahr, dass sich Zeitarbeit für die entleihenden Betriebe dann „nicht mehr lohnt“, Geringqualifizierte einer erhöhten Gefahr des Arbeitsplatzverlustes ausgesetzt werden und für Langzeitarbeitslose ein Beschäftigungshemmnis begründet wird.

Zu b):

Eine Wiedereinführung des sog. Synchronisationsverbotes, welches durch die damalige SPD-geführte Bundesregierung im Zuge der Liberalisierung der Zeitarbeit zum 1. Januar 2004 aufgehoben wurde, ist nicht erforderlich. Die derzeitigen Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sind ausreichend. So kann etwa eine sachgrundlose Befristung nur erfolgen, wenn der

Arbeitnehmer noch nie zuvor bei dem betreffenden Zeitarbeitsunternehmen beschäftigt war. Hinzu kommt, dass zum Großteil ohnehin unbefristete Arbeitsverträge durch die Zeitarbeitsunternehmen abgeschlossen werden und aus rechtlicher Sicht zu beachten ist, dass eine betriebsbedingte Kündigung wegen der Beendigung eines einzelnen Einsatzes grundsätzlich nicht wirksam ist, der Zeitarbeitgeber vielmehr für einen Folgeeinsatz Sorge tragen muss.

Zu c):

Die Landesregierung sieht hier keinen Handlungsbedarf. Es bestehen bereits weitgehende gesetzliche Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates. So gewährt etwa § 14 Abs. 3 S. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) dem Betriebsrat beim Einsatz von Zeitarbeitnehmern das Mitbestimmungsrecht des § 99 Betriebsverfassungsgesetzes (Mitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen). § 14 Abs. 2 AÜG garantiert im Übrigen den Zeitarbeitnehmern umfangreiche betriebsverfassungsrechtliche Individualrechte, wie etwa die Teilnahme an Sprechstunden und Betriebsversammlungen sowie das Recht auf Einsicht in die Personalakte. Da die Zeitarbeitnehmer/-innen als Beschäftigte des Verleihers gelten und dort im Rahmen eines Arbeitsvertrages angestellt sind, ist auch deren Einbeziehung bei der Bestimmung der „Schwellenwerte“ im Entleihbetrieb, der nicht der Vertragspartner der Zeitarbeitnehmer ist, nicht zwingend.

Zu d):

Zeitarbeit ist kein „Dauerzustand“. Langfristige Einsätze sind eher selten. So definiert auch der aktuelle Gesetzentwurf der Bundesregierung Arbeitnehmerüberlassung – im Sinne einer flexiblen Formulierung ohne eine starre Grenze zu definieren – als vorübergehend.

Zu beachten ist aber auch, dass gerade höher qualifizierte Zeitarbeiternehmer durchaus auch für eine längere Dauer bei Entleihern für (zeit-)aufwendigere Projekte eingesetzt werden. Die Einführung einer Höchstüberlassungsdauer würde dazu führen, dass gerade in diesem Bereich Zeitarbeit über Gebühr erheblich eingeschränkt wäre.

Dr. Stolz
Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,
Familien und Senioren